

BGE 70 I 88

Bundesgericht (BGE), 1944-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_I_88

FR: ATF 70 I 88

IT: DTF 70 I 88

Volltext

88 Verwaltungsrigs- und Disziplinarrechtspflege. 20. Urteil vom 26. Mai 1944 i. S. Pensionskasse für Angestellte der Nahrungs- und Genussmittel-Industrie gegen eidg. Steuerverwaltung. QueUen-Wehrsteuer: Die in Art. 148, Abs. 3 WStB gesetzte Frist für die Rückforderung an der Quelle bezogener Wehrsteuer- beträge hat den Charakter einer Ausschlussfrist, mit deren Ablauf der Rückerstattungsanspruch erlischt. Impot pour la defenae nationale per9u a la source. Le delai dans lequel, selon l'art.148 al. 3 ADN, il faut demander la restitution des sommes payees a titre d'impöt pour Ja defense nationale per~m a la source est un delai peremptoire a l'expiration duquel le droit a la restitution s'eteint. 1 mposta per la difeaa nazionale riacoa8a alla fonte. Il termine previsto daU'art. 148 cp. 3 DCF sull'IDN per domandare il rimborso delle somme pagate a tito10 d'imposta per la difesa nazionale riscossa alla fonte e un termine perentorio, aUa cui scadenza si estingue il diritto al rimborso. Erwägungen: 1. - Die Beschwerde richtet sich gegen einen Einspracheentscheid der eidgenössischen Steuerverwaltung vom 2. März 1944, mit welchem die Verweigerung der Rückerstattung im Jahre 1941 an der Quelle bezogener Wehrsteuerbeträge von Fr. 2922.75 bestätigt wurde. Die Rückerstattung war am 9. Dezember 1943 beantragt worden. In der Beschwerde wird Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Rückerstattung eines Teilbetrages von Fr. 2000.- der bezahlten Wehrsteuern beantragt. Es wird geltend gemacht, der angefochtene Entscheid beruhe auf rücksichtsloser Anwendung des Art. 148, Abs. 3 WStB und werde als eine unbillige Härte empfunden, die die Beschwerdeführerin in der gegenwärtigen Defizit- periode doppelt treffe und vom Gesetzgeber bestimmt nicht beabsichtigt gewesen sei. Einen Teilbetrag von Fr. 922.75 wolle "die Beschwerdeführerin als Sühne für ihr Versehen übernehmen. 2. - Nach dem Wortlaut des Art. 148 Abs. 3 WStB («< der Rücke:rstattungsanspruch erlischt ll, « s'eteint», « e Bundesrechtliche Abgaben. N° 21. 89 perento ») ist die Frist für die Geltendmachung des Rück- erstattungsanspruches eine sog. Ausschluss- oder Ver- wirkungsfrist, zu deren Wesen es gehört, dass sie weder unterbrochen werden, noch stillstehen kann, und dass gegen ihre Versäumnis eine Wiederherstellung aus wich- tigen Gründen nicht zulässig ist (BGE 61 II S. 149 f., von TUHR, Obligationenrecht S. 557). Für die 1941 bezahlten Steuern lief die Frist am 31. Dezember 1942 ab. Die Beschwerdeführerin hat sie nicht innegehalten. Die eidgenössische Steuerverwaltung war daher verpflichtet, die Rückerstattung abzulehnen. Sie durfte nicht anders entscheiden. 21. Urteil vom 10. Juli 1944 i. S. B. gegen Rekurskommission des Kantons Bern. 1. Wehrateuer : Die Sozialabzüge für den Unterhalt unterstüt- zungsbedürftiger Personen werden nur vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige sie verlangt. 2. VerwaUUngsgerichtabeachweme: a. Steuerbussen, die den Betrag von Fr. 100.- nicht übersteigen, unterliegen der Beschwerde nicht. b. Der kantonale Kostenentscheid kann nur in Verbindung mit der Beschwerde in der Sache selbst angefochten werde. 1. Impot pour la defenae nationale: Les dedu,ctions autorisees pour l'entretien de personnes dans le besoin ne sont faites que BUr demande du

contribuable. 2. Recours de droit administratif: a. Les amendes fiscales qui ne dépassent pas 100 francs ne peuvent faire l'objet d'un recours. b. Sur les frais, la décision cantonale ne peut être déférée au Tribunal fédéral que conjointement avec le fond. 1. Imposta per la difesa nazionale: Le deduzioni per il mantenimento di persone bisognose sono fatte soltanto su domanda del contribuente. 2. Ricorso di diritto amministrativo: a) Le multe che non eccedono Fr. 100 non possono essere impugnate mediante ricorso. b) Per quanto concerne le spese, la decisione cantonale può essere deferita al Tribunale federale soltanto congiuntamente col merito. A. - Der Beschwerdeführer ist Ingenieur beim Armee- flugplatz Finsterhennen. Er ist seit 1942 verheiratet. Seine Frau wohnt in Lugano und ist daselbst erwerbstätig. In der Steuererklärung für die II. Periode der eid-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.